

Geschäftsordnung der Referatekonferenz der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (GeschO-RefKonf)

Mit Beschluss vom 25.06.2024 gibt sich die Referatekonferenz diese Neufassung ihrer Geschäftsordnung, mit der Änderung vom 25.02.2025.

nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
II.	Sitzungen	3
§ 2	Vorbereitung und Leitung der Sitzung.....	3
§ 3	Einberufung, Sitzungstermine, Sondersitzungen	3
§ 4	Teilnahme.....	4
§ 5	Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 6	Alternative Sitzungsformen	5
III.	Tagesordnung, Anträge, Verfahren	6
§ 7	Tagesordnung.....	6
§ 8	Anträge.....	7
§ 9	Ablauf der Sitzung	7
§ 10	Redeliste	8
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§ 12	Persönliche Erklärungen.....	9
IV.	Beschlussfassung	9
§ 13	Stimmrecht	9
§ 14	Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln	10
§ 15	Beratungen über Anträge.....	11
§ 16	Entscheidungen im Umlaufverfahren.....	11
V.	Wahlen.....	12
§ 17	Wahlen.....	12
VI.	Protokollierung der Beschlüsse und ihre Anfechtung	12
§ 18	Protokoll	12
§ 19	Anfechtung der Sitzungen	13
VII.	Durch die RefKonf eingerichtete dauerhafte Komitees	14
§ 20	Einrichtung des dauerhaften Komitees für Personalangelegenheiten	14
VIII.	Schlussbestimmungen.....	14

§ 21	Abweichungen von dieser Geschäftsordnung	14
§ 22	Übergangsbestimmungen	14
§ 23	Inkrafttreten	14
Anhang A: Dauerhaftes Komitee für Personalangelegenheiten.....		15
§ 1	Mitglieder	15
§ 2	Aufgaben	15
§ 3	Pflichten	15
§ 4	Sitzungen.....	16

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung (GeschO) regelt die Verfahren und Abläufe in der Referatekonferenz (RefKonf) der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg abschließend. ²Insbesondere die GeschO-StuRa findet auf die RefKonf keine Anwendung mehr. ³Zudem findet diese GeschO auf Gremien Anwendung, welche durch diese GeschO konstituiert werden, sofern diese sich keine andere abschließende GeschO geben.

II. Sitzungen

§ 2 Vorbereitung und Leitung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitz der VS bereitet in der Regel die Sitzungen der RefKonf vor und nach und lädt zu ihnen ein. ²Dies gilt auch, wenn er an der Sitzung selbst nicht teilnimmt.

(2) ¹Die RefKonf wird in der Regel vom Vorsitz der VS geleitet, wobei eine Person das Protokoll führen und die andere die Sitzung moderieren soll. ²Ist ein Vorsitzender nicht da, so kann der anwesende Vorsitzende ein Mitglied der RefKonf zur Protokollführung bestimmen.

(3) ¹Sind beide Vorsitzenden der VS verhindert, die Sitzungen der RefKonf zu leiten, eröffnet die/der Referent*in, der am längsten ohne Unterbrechung in einem Referat gewählt ist, abweichend von § 9 Absatz 1 die Sitzung. ²Die RefKonf bestellt nach Eröffnung der Sitzung sodann zwei sitzungsleitende Referent*innen für die restliche Sitzung. ³Der Vorsitz hat seine Verhinderung der RefKonf bereits vor der Sitzung anzuzeigen. ⁴Die Vorschriften dieser Ordnung über den Vorsitz in seiner sitzungsleitenden Funktion sind sinngemäß auf die sitzungsleitenden Referent*innen anzuwenden.

(4) Sind sich die beiden Vorsitzenden der VS uneinig, wer an ihrer Stelle die Sitzungsleitung übernimmt, können auf Beschluss der RefKonf zwei Referent*innen für die Dauer dieser RefKonf als sitzungsleitende Referent*innen an die Stelle des Vorsitzes treten.

§ 3 Einberufung, Sitzungstermine, Sondersitzungen

(1) ¹Sitzungen der RefKonf finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, alternierend zum Studierendenrat (StuRa), mindestens jedoch einmal im Monat statt. ²Uhrzeit und Wochentag können von jenen der StuRa-Sitzungen abweichen. ³Uhrzeit und Wochentag der RefKonf-Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein. ⁴Die RefKonf kann nicht während einer StuRa-Sitzung tagen.

(2) ¹Die Termine der einzelnen Sitzungen werden durch die RefKonf festgelegt und sind spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben. ²Die Termine der Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit sind vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit festzulegen.

(3) ¹Die Einladung zur RefKonf erfolgt grundsätzlich zwei Tage vor der Sitzung durch den Vorsitz per E-Mail an die Mitglieder. ²Ist der Vorsitz, insbesondere bei Sondersitzungen, nicht in der Lage, die Sitzung einzuberufen, soll dies auf Beschluss des Vorsitzes von einem oder mehreren Referent*innen übernommen werden. ³Der Beschluss des Vorsitzes ist der Einladung zur RefKonf durch den/die Referent*innen anzuhängen.

(4) ¹Der Vorsitz der VS kann jederzeit Sondersitzungen einberufen. ²Auf Antrag mindestens dreier Referate muss eine Sondersitzung einberufen werden. ³Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens 24 Stunden im Voraus auf die übliche Weise erfolgen.

(5) ¹Sondersitzungen sollen eine lediglich eingeschränkte Tagesordnung behandeln und zu spezifischen Themen oder Angelegenheiten einberufen werden. ²Dies muss in dem Beschluss oder Antrag ausdrücklich bestimmt sein.

§ 4 Teilnahme

(1) ¹Der Vorsitz und ein*e Referent*in pro Referat und autonomes Referat haben, sofern sie nicht verhindert sind, an den Sitzungen der RefKonf teilzunehmen. ²Das Präsidium des StuRa und das VS-Mitglied im Senat (beratende Mitglieder) sollen dies nach Möglichkeit tun.

(2) ¹Bei wiederholter unbegründeter Abwesenheit bittet der Vorsitz im Auftrag der RefKonf das betroffene Referat um ein Gespräch. ²Ergibt sich daraus weiterer Handlungsbedarf, wird darüber in der RefKonf beraten, der StuRa soll informiert werden.

(3) Ist ein*e Referent*in zugleich Angestellter der VS, so soll ein*e andere*r Referent*in des Referats an der RefKonf teilnehmen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die RefKonf tagt grundsätzlich öffentlich.

(2) 1 Tagesordnungspunkte,

1. die Personalangelegenheiten betreffen,

2. die Angelegenheiten des Persönlichkeitsrechts betreffen,

3. die Beratung über Verhandlungspositionen oder Gespräche über Dritte oder mit Dritten, bei denen ein Bekanntwerden die VS behindern oder ihr schaden würde,

sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. ²Die in Satz 1 Nummer 2 betroffene Person kann auch in die öffentliche Behandlung einwilligen.

(3) Auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit bei weiteren einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden insbesondere, um einen

ordentlichen Ablauf der Sitzung und den ungestörten Austausch von Argumenten zu gewährleisten.

(4) ¹Beratende Mitglieder der RefKonf sind zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, zugelassen. ²Der Personalrat ist zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 behandelt werden, zugelassen. ³Auf sachlich begründeten Antrag können weitere Personen zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, zugelassen werden. ⁴In Personalangelegenheiten sind die betroffenen Angestellten anzuhören. ⁴Hierbei findet eine Aussprache in der RefKonf statt. ⁵Die weitere Debatte und die Abstimmung finden ohne die betroffenen Angestellten statt.

(5) ¹Der Vorsitz, bei Aufnahme eines Antrags auf die Tagesordnung, oder die/der Antragssteller*in, beim Einreichen des Antrags können den Ausschluss der Öffentlichkeit widerlegbar annehmen, bis ein Mitglied der RefKonf in der Sitzung Gegenrede erhebt und die RefKonf daraufhin mit einfacher Mehrheit beschließt, die Öffentlichkeit nicht auszuschließen. ²Die Grundlage und Begründung des Ausschlusses der Öffentlichkeit durch den Vorsitz oder die/den Antragssteller*in, sowie ein entsprechender Hinweis zur Widerlegbarkeit sind in der Tagesordnung zu vermerken.

(6) ¹Nachdem ein Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, kann die RefKonf beschließen, den Tagesordnungspunkt ganz oder teilweise ins öffentliche Protokoll aufzunehmen. ²Ein öffentlich behandelter Tagesordnungspunkt kann nachträglich nur in den Fällen des Absatz 2 in das nichtöffentliche Protokoll aufgenommen werden.

(7) ¹Über Angelegenheiten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Ausgenommen hiervon ist das, was nach Absatz 6 Satz 1 ins öffentliche Protokoll übernommen wird.

§ 6 Alternative Sitzungsformen

(1) ¹Die RefKonf kann als Videokonferenz durchgeführt werden. ²In besonderen Situationen soll die RefKonf als Videokonferenz durchgeführt werden. ³Als besondere Situation gelten insbesondere außergewöhnliche Lagen, in denen eine Präsenzsitzung nicht möglich, nicht verhältnismäßig oder nicht zulässig ist, insbesondere, wenn gesetzliche Bestimmungen oder gerichtliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. ⁴Darüber hinaus gilt die vorlesungsfreie Zeit als besondere Situation, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die meisten Mitglieder sich nicht vor Ort aufhalten.

(2) ¹Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und / oder Video durchgeführt werden (Hybridsitzung). ²Ist der Vorsitz bei Hybridsitzungen nicht in Präsenz anwesend, so ist er verhindert im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3.

(3) ¹Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Hybridsitzung trifft der Vorsitz. ²Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. ³Bei Einwänden von drei Referaten, ist die Sitzung zumindest als Hybridsitzung abzuhalten, dies gilt nicht für Videokonferenz nach Absatz 1 Satz 2.

(4) ¹Für die Einberufung der Sitzung gelten die Regelungen gemäß § 3. ²Zusätzlich sind mit der Einladung die Zugangsdaten zur Sitzung mitzuteilen.

(5) Für Abstimmungen wird ein vom IT-Referat in Absprache mit dem Vorsitz ausgewähltes digitales Tool verwendet, welches den Voraussetzungen für Abstimmungen entspricht.

(6) ¹Für Wahlen wird ein von der Wahlkommission (WaKo) des StuRa im Benehmen mit dem Vorsitz ausgewähltes digitales Tool verwendet, welches den Voraussetzungen für Wahlen entspricht. ²Der Vorsitz informiert die Wahlkommission rechtzeitig über anstehende Online-Wahlen.

(7) Ist bei einer alternativen Sitzungsform die gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums nicht oder nicht mehr möglich, so ist die Sitzung umgehend zu beenden.

III. Tagesordnung, Anträge, Verfahren

§ 7 Tagesordnung

(1) ¹Der Vorsitz erarbeiten für jede Sitzung einen Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung. ²Diese basiert auf frist- und formgerecht eingereichten Anträgen, Berichten und nicht behandelten Punkten vergangener Sitzungen. ³Die vorläufige Tagesordnung ist mit Versendung der Einladung auch öffentlich auf der Webseite der VS bekannt zu geben.

(2) ¹Anträge müssen mindestens vier Tage vor Sitzungsbeginn in Textform beim Vorsitz eingereicht werden. ²Anträge deren Angelegenheit unvorhersehbar war und die Behandlung nicht aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit) sind bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn vom Vorsitz auf die Tagesordnung aufzunehmen. ³Die Dringlichkeit ist zu begründen und dem Antrag in der Tagesordnung beizufügen.

(3) ¹Berichte müssen mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden. ²Dringende Berichte können abweichend von Satz 1 in der Sitzung gehalten werden und sind dem Vorsitz im Wortlaut in Textform zu überreichen oder binnen 3 Tagen nach der Sitzung via E-Mail zukommen zu lassen.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

(5) Die beschlossene Tagesordnung enthält mindestens die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorheriger Sitzungen sowie einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.

(6) ¹Tagesordnungspunkte, die bei Beendigung der Sitzung nicht behandelt wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. ²Sollten bereits Geschäftsordnungsanträge bzgl. des Antrags angenommen worden sein, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung übernommen. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Redezeit.

§ 8 Anträge

(1) Anträge und ggf. Änderungsanträge müssen einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart sowie einen Antragstext und eine Begründung beinhalten.

(2) Anträge mit unmittelbarer Finanzauswirkung (Finanzanträge) müssen zusätzlich den Haushaltsposten und bei größeren Projekten eine Finanzaufstellung enthalten.

(3) ¹Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge müssen zusätzlich eine Synopse enthalten, Neufassungen sind hiervon ausgenommen. ²Beschlossen wird der Antragstext, die Synopse dient nur der einfacheren Darstellung; der Antragstext kann bei Neufassungen Abweichendes regeln.

(4) Diskussionsanträge sollen zusätzlich Leitfragen beinhalten.

(5) ¹Anträge, die den Absätzen 1 bis 4 nicht entsprechen sind vom Vorsitz zurückzuweisen. ²Antragsteller*innen sind unverzüglich auf die Mängel hinzuweisen.

(6) ¹Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit gestellt werden, während der Sitzung können sie auch mündlich gestellt werden. ²Der Vorsitz kann verlangen, dass sie von dem*der Antragsteller*in verschriftlicht werden. ³Bei mündlichen Änderungsanträgen in der Sitzung kann in Einzelfällen auf eine Begründung verzichtet werden. ⁴Änderungsanträge die schriftlich vor der Sitzung eingereicht werden, sind auch der/dem ursprünglichen Antragsteller*in weiterzuleiten.

§ 9 Ablauf der Sitzung

(1) ¹Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitz. ²Der Vorsitz eröffnet und schließt die Sitzung und sorgt für ihren geregelten Ablauf.

(2) Der Vorsitz stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahlhandlung bzw. einer Beschlussfassung beginnt und endet.

(3) ¹Der Vorsitz erteilt das Wort. ²Er kann die Redezeit begrenzen und den/die Redner*in zur Sache und zur Ordnung rufen. ³Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden. ⁴Bei wiederholten schweren Verstößen können Personen des Sitzungssaales verwiesen werden.

(4) ¹Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung während der Sitzung entscheidet der Vorsitz. ²Entsprechende Entscheidungen des Vorsitizes können von der RefKonf auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. ³Die Auslegung der Geschäftsordnung ist im Protokoll festzuhalten.

§ 10 Redeliste

- (1) Der Vorsitz führt eine Redeliste.
- (2) Die Redeliste wird zuerst nach Erstredner*innen, dann nach geschlechtlicher Selbstzuordnung quotiert.
- (3) Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können durch das Heben beider Hände, oder durch andere vereinbarte Zeichen von Mitgliedern der RefKonf angezeigt werden. ²Anträge zur Geschäftsordnung müssen nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich aufgerufen werden. ³Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung einer Angelegenheit beziehen und müssen knapp gehalten werden.
- (2) ¹Ist ein GO-Antrag gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. ²Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen. ³Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
- (3) ¹Erfolgt inhaltliche oder formale Gegenrede gegen einen GO-Antrag, wird direkt im Anschluss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.² Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheidet der Vorsitz, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes;
 2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt;
 3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes: Ein Antrag kann vor Aufruf des Antrags oder Tagesordnungspunkts auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden;
 4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit: Wird der Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit beschlossen, wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben;
 5. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben, bei Annahme wird den Mitgliedern noch ermöglicht, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;
 7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;
 8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;
 9. Antrag auf geheime Abstimmung;

10. Antrag auf namentliche Abstimmung: Es wird das Abstimmungsverhalten jedes Referats einzeln im Protokoll vermerkt. Der Vorsitz hat jedes Referat aufzurufen, welches verbal sein Stimmverhalten bekannt gibt.
11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;
12. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause);
13. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 5 Absatz 3;
14. Antrag auf temporäre Ablösung des Vorsitzes als Sitzungsleitung: Der Vorsitz wird insbesondere bei Befangenheit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes für diesen Tagesordnungspunkt durch eine*n oder mehrere Referent*innen ersetzt werden;
15. Antrag auf Einholen eines Meinungsbildes: Dabei ergibt sich das Stimmrecht aus § 13 Absatz 5;
16. Antrag auf Einholen eines abstimmungsgleichen Meinungsbildes: Dabei ergibt sich das Stimmrecht aus § 13 Absatz 1;
17. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(5) Über GO-Anträge, die nicht schon als angenommen gelten, entscheidet die RefKonf grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(6) ¹Von Absatz 5 ausgenommen bedürfen GO-Anträge nach Absatz 4 Nummer 2 (Nichtbefassung), Nummer 8 (Schluss der Debatte) und Nummer 13 (Ausschluss der Öffentlichkeit) für ihre Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln. ²Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann jeweils nur dreimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Absatz 4 Nummer 2 (Nichtbefassung), Nummer 3 (Vertagung) und Nummer 4 (Verlängerung der Beratungszeit) sein. ³Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 4 Nummer 15 bis 17 gelten immer als angenommen. ⁴Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 4 Nummer 9 (geheime Abstimmung) und Nummer 10 (namentliche Abstimmung) gelten immer als angenommen; werden beide Anträge gestellt ist zwischen ihnen abzustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärungen

(1) ¹Teilnehmer*innen an der Sitzung der RefKonf können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben. ²Diese sollen nicht länger als drei Minuten dauern.

(2) Diese Erklärung ist dem Vorsitz im Wortlaut in Textform zu überreichen oder binnen 3 Tagen nach der Sitzung via E-Mail zukommen zu lassen.

IV. Beschlussfassung

§ 13 Stimmrecht

(1) Der Vorsitz und jedes ordentliche und besetzte Referat, einschließlich der autonomen Referate, führt jeweils eine Stimme.

(2) ¹Der Vorsitz kann seine Stimme nur bei Anwesenheit beider Vorsitzenden wahrnehmen. ²Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Stimmabgabe einigen, gilt die Stimme als Enthaltung.

(3) ¹Alle Referent*innen eines Referats oder autonomen Referats bestimmen vor Sitzungsbeginn ein*e stimmführende*n Referent*in. ²Die Stimmführung ist dem Vorsitz vor Beginn der Sitzung in geeigneter Weise mitzuteilen. ³Erfolgt dies nicht, so führt der*dieselbe Referent*in wie in der vorherigen Sitzung die Stimme des Referats.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums des StuRas und das VS-Mitglied im Senat können als beratende Mitglieder der RefKonf im Protokoll vermerken lassen, wie sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten abgestimmt hätten.

(5) ¹Bei Geschäftsordnungsanträgen und Entscheidungen über die Verfahrensweise führen abweichend von Abs. 1 beide Vorsitzenden, alle Referent*innen der besetzten Referate und besetzten autonomen Referate sowie alle beratenden Mitglieder je eine Stimme. ²Kein Geschäftsordnungsantrag oder Entscheidung über die Verfahrensweise im Sinne des Satz 1 ist der Beschluss über die Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

(1) Die RefKonf ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 3 einberufen und nach § 2 geleitet wird sowie mindestens die Hälfte der ordentlichen Stimmen gemäß § 13 Absatz 1 anwesend sind.

(2) ¹Die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Stimmen ist grundsätzlich widerlegbar anzunehmen. ²Der Antrag auf Feststellung der tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse kann im Verlauf der Sitzung nur auf Antrag des Vorsitzes oder eines stimmberechtigten Mitglieds der RefKonf durch den Vorsitz festgestellt werden.

(3) ¹Bei Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit werden alle Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfähigkeit benötigen, mit allen für diese bereits angenommene GO-Anträge, vom Vorsitz kraft Tagesordnung in die nächste Sitzung verschoben. ²Anträge, die keine Beschlussfähigkeit benötigen sind insbesondere Diskussionsanträge, nicht jedoch Anträge, die grundsätzlich einer Beschlussfähigkeit bedürfen und nur in der betreffenden Sitzung noch nicht zur Abstimmung stehen.

(4) ¹Tagesordnungspunkte können nur einmal aufgrund von mangelnder Beschlussfähigkeit vertagt oder ihre Beratungszeit verlängert werden. ²Entsprechende Tagesordnungspunkte müssen in der darauffolgenden Sitzung unabhängig von den Vorgaben für Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 behandelt werden. ³Zu erreichende Quoren werden auf die tatsächlichen anwesenden Mitglieder angewandt, sofern übergeordnete gesetzliche Regelungen nicht andere Quoren festlegen. ⁴Entsprechende Tagesordnungspunkte müssen auf der Tagesordnung kenntlich gemacht werden.

(5) In Präsenzsitzungen wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht ein anderes Zeichen vereinbart oder geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen wurde.

(6) In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 15 Beratungen über Anträge

(1) Anträge werden in der RefKonf grundsätzlich in einer Lesung beraten.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden in zwei Lesungen beraten:

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung,
2. Finanzanträge an die RefKonf im Sinne von § 8 Absatz 2 über fünfhundert Euro,
3. Anträge über welche die RefKonf mit der Entscheidungsbefugnis des StuRa im Sinne des § 44 OrgS entscheidet.

²In der Regel wird in der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, über sie abgestimmt.

(3) ¹Hat das Präsidium einen Antrag des StuRa an die RefKonf im Rahmen des § 44 OrgS verwiesen, gilt die Beratung im StuRa als erste Lesung für das weitere Verfahren der RefKonf.

²Ein gegebenenfalls abgegebenes Meinungsbild dient der Orientierung.

(4) In den Fällen des Absatz 2 kann auf begründeten Antrag wegen Dringlichkeit auf die zweite Lesung verzichtet werden.

§ 16 Entscheidungen im Umlaufverfahren

(1) Die RefKonf kann Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden, wenn dies in der Sitzung der RefKonf beschlossen wurde, insbesondere weil einzelne Details noch nicht vorlagen.

(2) Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn eine Sondersitzung der RefKonf zum Thema beantragt wurde.

(3) ¹Der Vorsitz stellt die Frage zur Abstimmung. ²Dabei ist zugleich ein Abstimmungszeitraum von mindestens acht Stunden festzulegen. ³Dabei wird die Zeit zwischen 00:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht mitgezählt.

(4) ¹Die Abstimmung geschieht über den Mailverteiler, über den die Einladung zur Sitzung erfolgt oder ein entsprechendes Online-Tool, auf das über den Mailverteiler hingewiesen wurde.

²Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens eine absolute Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligen.

(5) ¹Der Vorsitz stellt nach Beendigung des Abstimmungszeitraums das Ergebnis fest und informieren die RefKonf über den Mailverteiler darüber. ²Das Ergebnis des Umlaufverfahrens muss zudem in die Unterlagen der nächsten RefKonf und deren Protokoll aufgenommen werden.

(6) Referate können mit ihrer Stimmabgabe eine Erklärung oder Anhänge mit zu Protokoll geben.

V. Wahlen

§ 17 Wahlen

(1) Wahlen werden in der RefKonf durch den Vorsitz oder die WaKo vorbereitet und durchgeführt.

(2) ¹Kandidaturen werden in zwei Lesungen behandelt. ²In besonderen Fällen kann auf die zweite Lesung eine Kandidatur verzichtet werden. ³Besondere Fälle liegen insbesondere vor, wenn das zu besetzende Amt unvorhergesehen vakant geworden ist und die Nachwahl nicht aufgeschoben werden kann.

(3) ¹Kandidaturaufrufe, für Ämter zu denen nur Mitglieder der RefKonf kandidieren können, werden über den Emailverteiler der RefKonf angekündigt. ²Die Ankündigung muss eine Woche vor der Wahl erfolgen. ³Der Kandidaturaufruf hat mindestens:

1. die Amtsbezeichnung,
2. den Amtsbeginn,
3. die Amtszeit,
4. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze,
5. eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten und
6. den Zeitpunkt der 1. und 2. Lesung

zu beinhalten.

(4) Das Wahlergebnis muss noch in der Sitzung der Wahl bekannt gegeben werden.

(5) Die WahlO, insbesondere die §§ 29 ff. WahlO, finden ansonsten sinngemäß Anwendung.

VI. Protokollierung der Beschlüsse und ihre Anfechtung

§ 18 Protokoll

(1) ¹Die Sitzungen der RefKonf werden von einem Protokollführer nach Maßgabe des § 2 mitprotokolliert und auf dieser Grundlage wird ein Protokoll angefertigt. ²Das Protokoll ist unparteiisch zu führen.

(2) Ein Protokoll enthält mindestens: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Liste der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der RefKonf, Wortlaut der vorgestellten und

beschlossenen Anträge sowie das Abstimmungsergebnis über diese, den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge und wenn vorliegend persönliche Erklärungen.

(3) ¹Für Tagesordnungspunkte die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wurden, wird das Protokoll in einem nichtöffentlichen Teil geführt, Absatz 2 gilt entsprechend. ²Eine Zusammenfassung des nichtöffentlichen Teils, die das Thema des behandelten Tagesordnungspunktes nennt, wird im öffentlichen Teil des Protokolls an der Stelle der Behandlung eingefügt.

(4) ¹Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zukommen zu lassen. ²Der öffentliche Teil des vorläufigen Protokolls und des Protokolls nach seiner Annahme ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen.

(5) Der nichtöffentliche Teil des vorläufigen Protokolls ist nach Beschluss in geeigneter Weise den Mitgliedern der RefKonf zugänglich zu machen.

(6) ¹Vor und zu Beginn der Sitzung können gegenüber dem Vorsitz Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung erhoben werden. ²Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch den Vorsitz dahingehend korrigiert werden. ³Das Protokoll kann mit dem Vorbehalt der beschlossenen Korrektur noch in derselben Sitzung angenommen werden. ⁴Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, gilt es als angenommen.

(7) Ein gedrucktes Exemplar des angenommenen Protokolls wird von dem Vorsitz unterschrieben und archiviert.

§ 19 Anfechtung der Sitzungen

(1) Innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Protokolls der RefKonf kann durch jedes Mitglied der VS, dass sich durch nicht ordnungsgemäße Sitzung der RefKonf in seinen aus dem LHG oder den Satzungen und Ordnungen der VS gegeben Rechten verletzt glaubt, die Sitzung vor der Schlichtungskommission (SchliKo) angefochten werden.

(2) ¹Die RefKonf hat auf der nächsten Sitzung nach einem Beschluss der SchliKo die durch die SchliKo festgestellten Mängel zu beseitigen. ²Der Handlungsempfehlung der SchliKo ist Folge zu leisten.

(3) ¹Der Eingang eines Antrags zur Anfechtung eines Beschlusses der RefKonf im Sinne des § 44 Absatz 7 OrgS beim Präsidium hat aufschiebende Wirkung. ²Das Präsidium hat unverzüglich die RefKonf zu informieren, sodass keine Leistungen aufgrund dieses Beschlusses mehr erbracht werden, bis der StuRa Gelegenheit hatte, über die Sache zu entscheiden. ³Dieser Aufschub kann auf einer eigens einberufenen Sondersitzung der RefKonf mit absoluter Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder außer Kraft gesetzt werden.

VII. Durch die RefKonf eingerichtete dauerhafte Komitees

§ 20 Einrichtung des dauerhaften Komitees für Personalangelegenheiten

Die RefKonf richtet aus ihrer Mitte ein dauerhaftes Komitee für Personalangelegenheiten ein. Mitgliedschaft, Aufgaben, Pflichten und weiteres regelt Anhang A dieser Geschäftsordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall von der RefKonf mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber mit der Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder der RefKonf, beschlossen werden, sofern die Bestimmungen der OrgS oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Der Vorsitz ist erst Wahlorgan iSd § 17 Absatz 1, wenn dies in der WahlO entsprechend vorgesehen ist.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung, samt ihrer Anhänge, tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft.

Anhang A: Dauerhaftes Komitee für Personalangelegenheiten

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind stets die beiden Vorsitzenden sowie bis zu vier weitere Mitglieder der RefKonf.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Komitees werden auf der ersten RefKonf-Sitzung in einem neuen Kalenderjahr mit geheimer Mehrheitswahl gewählt.
- (3) ¹Eine Abwahl nach den üblichen Regelungen der VS ist bei Verletzung der Aufgaben und Pflichten möglich. ²Ist ein Mitglied des Komitees für mehr als 21 Tage nicht Mitglied der RefKonf, so scheidet es automatisch aus dem Komitee aus, solange ein Mitglied des Komitees nicht Mitglied der RefKonf ist, ruht die Mitgliedschaft. ³Angestellte der Verfassten Studierendenschaft sind grundsätzlich von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (4) Ist das Komitee nicht voll besetzt, so können jederzeit Mitglieder für den Rest einer regulären Amtsperiode gem. Absatz 2 nachgewählt werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Komitee unterstützt den Vorsitz bei Beachtung von dessen Leitungsaufgaben in der Personalverwaltung und alleinigen Rechten als gesetzliche Vertreter bei der Personalverwaltung der VS.
- (2) Das Komitee beobachtet und evaluiert die Personalentwicklung und -planung der VS und unterbreitet dem Vorsitz im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Vorschläge zur Verbesserung der Personalentwicklung und -planung.
- (3) Das Komitee erarbeitet Anträge zur Errichtung, Änderung, Aufhebung sowie zur Ausschreibung von Personalstellen für die RefKonf.
- (4) Das Komitee nimmt Berichte des Vorsitzes über die Personalverwaltung entgegen.
- (5) Das Komitee trifft in keinem Fall Entscheidungen über die Auswahl von Bewerber*innen bei Stellenausschreibungen, wenn ihm diese Zuständigkeit nicht durch Beschluss der RefKonf bei einzelnen Ausschreibungen ausdrücklich übertragen wurde.

§ 3 Pflichten

- (1) ¹Das Komitee und seine Mitglieder sind verpflichtet, dem Personalrat auf Aufforderung Auskunft über die Beratungen zu geben und ihm auf Verlangen jegliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht. ²Der Personalrat ist stets rechtzeitig über angesetzte Sitzungen des Komitees in Kenntnis zu setzen.
- (2) ¹Das Komitee und seine Mitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Angelegenheiten verpflichtet. ²Die Verschwiegenheitspflicht ist gegenüber

der RefKonf und in Ausnahmefällen gegenüber dem StuRa insoweit suspendiert, wie die Angelegenheit in den jeweiligen Aufgabenbereich fällt. ³Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist durch den Vorsitz unverzüglich die Abwahl aus dem Komitee einzuleiten sowie die Notwendigkeit anderer Schritte zu prüfen.

(3) Das Komitee berücksichtigt jederzeit die Zuständigkeiten und Rechte des Vorsitzes, der RefKonf und des StuRa und die Zuständigkeiten derjenigen, denen für bestimmte Personalstellen ein Weisungsrecht übertragen wurde.

(4) Handelt es sich bei einer angestellten Person um den*die Verlobte*n, Ehegatt*in, Lebenspartner*in eines Mitglieds des Komitees oder um jemanden, mit dem das Mitglied in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder war, so muss das Mitglied sich bei Angelegenheit, die unmittelbar diese Person betreffen, als befangen für die Dauer der Besprechung dieser Angelegenheit aus dem Komitee zu-rückziehen.

§ 4 Sitzungen

(1) Das Komitee tagt mindestens drei Mal pro Semester.

(2) Die Sitzungen werden in regelmäßigen Abständen, bei Bedarf und auf Verlangen von drei Wahlmitgliedern durch den Vorsitz einberufen.

(3) Der Vorsitz leitet die Sitzungen und veranlasst die Führung eines Protokolls.